

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 51 (1918)  
**Heft:** 28

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

**Monatsbeilage: „Schulpraxis“**

Redaktor für das Hauptblatt:  
Oberlehrer **Samuel Jost**  
in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,  
Beaumontweg 2, Bern.  
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

**Abonnementspreis für die Schweiz:** Jährlich Fr. 6.60; halbjährlich Fr. 3.30; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.80 und Fr. 3.50. **Einrückungsgebühr:** Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Rp. (20 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen:** *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

**Inhalt:** Lesefrüchte. — Zur Revision der Gesanglehrmittel für die Primarschulen des Kantons Bern. — Pensionierung bernischer Mittellehrer. — Zum Rechtschreibeunterricht in unsren Volksschulen. — Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien. — Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft. — Schweizerwoche im Kanton Bern. — Schulreise. — Enseignement du français. — Amt Seftigen. — Literarisches.

## Lesefrüchte.

Die Kunst des Arbeitens ist die wichtigste aller Künste. Denn wenn man diese einmal recht verstehen würde, so würde ja jedes andere Wissen und Können unendlich erweitert werden. Dessenungeachtet verstehen verhältnismässig immer nur wenige richtig zu arbeiten, und selbst in einer Zeit, in welcher vielleicht mehr als jemals früher von „Arbeit“ und „Arbeitern“ gesprochen wird, kann man eigentlich eine wirkliche Zunahme und grössere Verbreitung dieser Kunst nicht auffallend bemerken, sondern geht viel eher die allgemeine Tendenz dahin, möglichst wenig oder nur für eine kurze Zeit im Leben zu arbeiten, den übrigen Teil desselben hingegen in *Ruhe* zuzubringen.

Es sind das also, wie es scheint, Gegensätze, die sich ausschliessen, *Arbeit* und *Ruhe*. Das ist zunächst zu untersuchen; denn mit dem blossen Preisen der Arbeit, zu dem jedermann bereit ist, kommt noch nicht die Lust zu derselben. Und so lange die Unlust zur Arbeit ein so verbreitetes Übel, beinahe eine Krankheit der modernen Völker ist, und sich jeder so bald als immer möglich dieser theoretisch geprriesenen Sache praktisch zu entziehen sucht, ist von irgend welcher Verbesserung der sozialen Zustände gar nicht die Rede. Sie wären in der Tat *völlig unheilbar*, wenn dies Gegensätze wären.

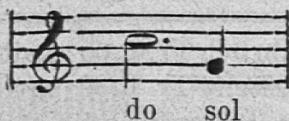
Die Kunst der Erziehung scheint mir wesentlich darin zu bestehen, in dem Zögling einerseits Lust und Geschick zur Arbeit hervorzubringen und ihn anderseits zu veranlassen, seinen Willen rechtzeitig in den Dienst irgend einer grossen Sache zu stellen.

Prof. Dr. *Hilty* („Die Kunst des Arbeitens“).

## Zur Revision der Gesanglehrmittel für die Primarschulen des Kantons Bern.

(Fortsetzung.)

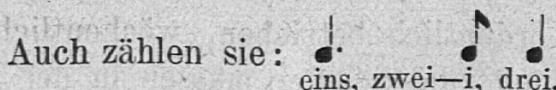
Nun folgt die dritte Übung, das Notenlesen mit do, re, mi, fa im Takt, welches nur dadurch von der zweiten Übung sich unterscheidet, dass die Noten nach ihren Plätzen genannt werden müssen und weniger wohltönend vorgetragen werden können; übrigens werden die Benennungen auch nach dem rhythmischen Werte derselben ausgedehnt, z. B.:



*Do* wird hier so lange hörbar ausgehalten, bis drei Schläge oder Zeiten vorbei sind, *sol* nur einen Schlag usw. Es wird wieder das ganze Lied im Chor und von einzelnen so gelesen, bis es geht. Diese Übung schärft ungemein die Aufmerksamkeit und fördert sehr die Sicherheit in der Rhythmik und im Notenbenennen. Mit dieser Übung kann, ja muss die Repetition, wie die Noten nach der Vorzeichnung zu lesen sind, verbunden werden. Je stufenmässiger diese zwei rhythmischen Übungen von Lied zu Lied betrieben werden, desto leichter gehen auch später die schwierigeren Notenfiguren, wie die Punktierungen: , oder ein Achtel, verbunden mit zwei Sechzehnteln: , oder Syncopen: , oder Triolen: , , usw. Sollte es irgend einem Lehrer vorkommen, es erfordere viel Geduld, bis alle Schüler solche Figuren treffen, so gehe er langsamer, suche dem Schüler das Treffen derselben zu erleichtern; aber er lasse sich nicht verleiten, etwas nur mitzusingen, bis es geht, sondern der Schüler soll selbstständig lernen. Vor allem hüte sich der Lehrer, Ungeduld zu zeigen. Geduld und Sanftmut sind besonders auch in diesem Punkte zu empfehlen. Ein alter Musiklehrer hat einst gesagt: „So oft mein Ziel ich nicht erreicht, war nicht die Methode schuld, sondern meine Ungeduld.“

Bei einer punktierten Note, welche mit der nächstfolgenden zwei Zeiten ausfüllt, machen wir die Schüler zuerst aufmerksam, dass sie die punktierte Note aushalten dürfen, bis die Hand im zweiten Schlag den Winkel bildet, dann müssen sie erst den Achtel singen:



Auch zählen sie:  was ihnen das richtige Taktgefühl bald beibringt. Die Punktierung im  $\frac{6}{8}$ -Takt kann dadurch erleichtert werden, indem dieser Takt zuerst in zweimal  $\frac{3}{8}$  gesungen wird; dann werden die Schüler aufgefordert, je drei Achtel in einem Schlag zu singen, also:  Bis Synkopen, Triolen und andere ungewöhnliche Notenfiguren vorkommen, sollen die Schüler schon so viel Sicherheit und Gewandtheit im Abzählen haben, dass von keiner Schwierigkeit mehr die Rede ist, bloss von deutlicher Erklärung.

Sind die ersten drei Übungen an einem Liede gut durchgemacht worden, so geht die vierte Übung, das Notensingen im Takte, leicht und freudig von statten. Werde aber nach der Solmisation, oder nach Zahlen, oder nach Buchstaben geübt, so muss man die Schüler doch allmählich anleiten, *die Tonhöhe der Noten mit la, la zu singen*, wie es Sängervater Weber immer und immer betont hat, und diese Übung auch später, wenn die elementarischen Übungen nicht mehr nötig sind, eintreten lassen. Wie bei jeder Übung, so auch beim Notensingen, singt zuerst die Klasse im Chor, dann Schüler um Schüler, bis alle die Noten des betreffenden Liedes singen können. Es versteht sich von selbst, dass hierbei immer darauf geachtet werden muss, dass die Schüler rein singen, mit gehörigem Taktgewicht oder Akzent, nicht schleppend, nicht abstossend usw., sowie, dass sie beim Wortsingen die Worte deutlich aussprechen. Einen gebildeten oder Kunstvortrag darf man in einer Volksschule nicht erwarten.

Unmittelbar vor dem Wortsingen werden die Worte noch im Takt gelesen. Die Silben werden, wie beim Singen, nach dem rhythmischen Werte der auf dieselben bezogenen Noten ausgedehnt, und wenn mehr als eine Note auf eine Silbe bezogen werden muss, in leichten, schleifenden Absätzen, z. B.:



Diese Übung bildet einen passenden Übergang, die Noten auf die Worte zu beziehen, veranlasst die Schüler, die schweren und leichten Silben voneinander zu unterscheiden und fördert sie in der Rhythmisik.

Obschon alle vier rhythmischen Übungen: das Takterklären, das Rhythmisieren mit la, das Notenlesen im Takt und das Wortlesen im Takt den gleichen Hauptzweck haben, nämlich den, die Schüler im Abmessen der Notendauer stark und selbstständig zu machen, so erscheint den Schülern doch jede Übung als etwas ganz anderes und belebt immer von neuem ihre Aufmerksamkeit, so dass diese nicht ermüdet.

Werden diese Übungen alle ordentlich betrieben, wöchentlich zweimal oder dreimal, so kann es nicht fehlen, die Schüler müssen in der Rhythmisik Fortschritte machen und im Vomblattsingen stark werden. Mancher Lehrer wird aber sagen, wenn er alle diese Übungen an einem Lied durchmachen wollte, so käme er in derselben Stunde gar nicht zum Singen, und dann hat er vollständig richtig gesprochen. Wirklich vergeht nicht selten mit den rhythmischen Übungen an einem Liede die ganze Unterrichtsstunde, ohne dass man zum wirklichen Singen kommt; aber ich glaube, dann hat der Lehrer erst noch viel mehr Gutes für den Gesang getan, als wenn er sich eine volle Stunde mit den Schülern heiser gesungen und ihnen auf diese Weise ein Lied eingebläut hat.

(Schluss folgt.)

---

**Pensionierung bernischer Mittellehrer —  
Ein verwaltungsrechtlicher Entscheid des Regierungsrates.**

(Eingesandt.)

In der Mainummer der Monatsschrift für „Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ finden wir unter dem Abschnitt „Verwaltungsrechtliche Entscheidungen 1917/1918“ die Abweisung eines Gesuches um Gewährung eines Ruhegehaltes an einen bernischen Mittellehrer motiviert. Es handelt sich um den Passus des Gesetzes vom 27. Mai 1877, wonach „Lehrer an bernischen Mittelschulen und Techniken nur dann einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, wenn sie nach Absolvierung der gesetzlich vorgesehenen Dienstzeit wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihrer Stelle zurücktreten müssen“. Aus den Motiven entnehmen wir folgendes:

1. Der Gesuchsteller (wir sehen von einer Bekanntgabe der Personalien ab) hat an öffentlichen Schulen des Kantons Bern gewirkt: 2 Jahre, 1890—1892, an der gemischten Schule in F. bei O. als Primarlehrer,  $3\frac{1}{2}$  Jahre, Frühling 1895 bis Herbst 1898, an der Sekundarschule in B. als Sekundarlehrer, und  $14\frac{1}{2}$  Jahre, Herbst 1898 bis Frühling 1913, am Technikum in B., welche Anstalt am 1. Januar 1910 an den Staat überging. Durch Regierungsratsbeschluss vom 22. April 1913 wurde ihm auf sein Gesuch hin die Entlassung von seiner Lehrstelle am Technikum erteilt. X . . . . war seither ausserhalb des Kantons, und zwar in Luzern, tätig.

2. Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen bestimmt in Art. 9, dass für die Versetzung der Lehrer der kantonalen technischen Schulen in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten die jeweiligen auf die Lehrer an Mittelschulen anwendbaren

Bestimmungen gelten. Inbezug auf die Lehrer am Technikum in B. wird in § 15, 2. Absatz, des Dekretes vom 28. November 1909 betreffend die Übernahme des Technikums in B. durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt bestimmt, dass im Falle der Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und bei Ausrichtung von Ruhegehältern den gegenwärtig an der Anstalt fest angestellten Lehrern die vor dem 1. Januar 1910 verflossene Zeit ihrer Anstellung als Lehrer der Anstalt und an bernischen Mittelschulen anzurechnen sei.

Für die Lehrer an Mittelschulen gilt gegenwärtig noch § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 betreffend Aufhebung der Kantonsschule usw., wonach Lehrer und Lehrerinnen, welche wenigstens zwanzig Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon zehn Jahre an bernischen Mittelschulen, gewirkt haben, mit einem Ruhegehalt versehen werden, wenn sie *wegen Alters oder andern unverschuldeten Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen*. Über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrat nach den Verumständigungen des einzelnen Falles (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse usw.).

3. Aus den vorangeführten Bestimmungen ergibt sich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bewilligung eines Ruhegehaltes an den Gesuchsteller nicht vorliegen. X . . . . hat zwar während zwanzig Jahren an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon über zehn Jahre am Technikum in B. gewirkt; er hat aber nicht wegen Alters oder andern unverschuldeten Ursachen von seiner Lehrstelle am Technikum zurücktreten müssen. Vielmehr hat der Gesuchsteller freiwillig und ohne irgendwelchen Vorbehalt die Lehrstelle aufgegeben, um eine andere Stelle ausserhalb des Kantons zu bekleiden. Ein solcher Rücktritt hat faktisch den Verlust des Rechts auf ein Ruhegehalt zur Folge.

So lautet die Motivierung des regierungsrätslichen Entscheides, und wirklich konnte nach dem Stand der Dinge und gestützt auf genannten Gesetzesparagraphen nach unserer Ansicht das Gesuch nicht berücksichtigt werden. Indessen mutet uns jener „Pensionsartikel“ etwas eigentümlich an! Riecht das nicht stark nach „Armen- und Notunterstützung“? Also, bernischer Mittellehrer, falls du in der glücklichen Lage bist, Sparsamkeit zu üben, nicht mit einer grossen Familie belastet zu sein, vielleicht durch einen günstigen Zufall zu diesem ersparten Notpfennig noch irgend anderen Mammon zu erwerben, den du dem Staate als ehrlicher Bürger gewissenhaft versteuerst, so hat jene „Perle des Gesetzes“ für dich nur fiktiven Wert; es sei denn, du wärest während deiner zwanzig-, dreissig- und mehrjährigen Erziehungsarbeit an öffentlichen bernischen Schulen für Fleiss, Betragen und Leistungen nur mit der höchsten Note von Schulkommissionen, Inspektoren usw. bedacht worden. Uns Mittellehrer würde es sicherlich

interessieren, einmal genau zu wissen, wie *arm, gebrechlich und bresthaft* man sein und wie manchen pädagogischen und methodischen Lorbeerkrantz man während einer zwanzig- und mehrjährigen „Lehrtätigkeit“ herausgeschossen haben muss, um den Segnungen genannter Gesetzesbestimmung teilhaftig zu werden!

## Zum Rechtschreibeunterricht in unsern Volksschulen.

(Eingesandt.)

Die Rechtschreibung (oder wohl besser gesagt „die Falschschreibung“) ist allerorts das Kreuz der Schüler und — Lehrer. Tagtäglich rückt die Lehrerschaft in redlichstem Bemühen dem greulichen Drachen der „Falschschreibung“ auf den Leib. Während die einen Lehrer von der Ansicht ausgehen, dass die Rechtschreibung mit der Grammatik in Verbindung zu stehen habe, und daher grammatischen Unterweisungen bis zum Überdrusse treiben, behaupten andere, dass die Rechtschreibung durchs Ohr erlernt werden müsse und reihen daher unzählige Sprechübungen an zahllose Gehörübungen zwecks Erzielung richtiger Hörbilder; wieder andere Lehrer gehen von der Meinung aus, dass das beste Mittel zur Erreichung eines annehmbaren Unterrichtszieles in der Rechtschreibung das Auge, also die Aufnahme richtiger Sehbilder sei und nehmen demgemäß dutzenderlei Schreib- und Leseübungen vor. Es soll hier nicht untersucht werden, welche dieser drei Ansichten die richtigere oder gar die richtigste sei; aber darauf sei hingewiesen, dass von uns Lehrern mit einer unbegreiflichen Zähigkeit daran festgehalten wird, dem Schüler jegliche äussere Beihilfe im „Kampfe um die Orthographie“ vorzuenthalten, ja solche geradezu zu verbieten. Was tun die Erwachsenen und vorab auch wir Lehrer selber in denjenigen Fällen, da wir — trotz Kenntnis aller einschlägigen Regeln über Rechtschreibung und Zeichensetzung — unsicher oder auch nur halbsicher sind über die Schreibung eines Wortes oder über die Anwendung dieses oder jenes Satzzeichens? Wir befragen, um sicher und rasch zum Ziele zu kommen, kurzerhand den „Duden“ oder ein anderes analoges Wörterbuch. Sollte daher die Anwendung eines solchen Hilfsmittels nicht auch dem Schüler zugestanden werden? Wir glauben ja und gehen deshalb mit der „modernen“ Forderung oder „Reformforderung“ des bekannten St. Galler Kollegen Karl Führer völlig einig, dass es nicht nur erwünscht sei, sondern von den Schülern geradezu *verlangt* werden sollte, bei *allen* schriftlichen Arbeiten sprachlicher Art sich in Zweifelsfällen über Rechtschreibung und Zeichensetzung eines Nachschlagebüchleins à la Duden zu bedienen. Bislang bestand eine solche Forderung für unsere Volksschulen nicht; vereinzelt wurde in manchen Sekundarschulen und ähnlichen Schulanstalten höherer Jahrgänge *gestattet*, den sogen. kleinen „Duden“ oder Dr. Ernst

Tröschs „Orthographisches Register“ oder G. Stricklers „Führer durch die deutsche Orthographie“ zu benutzen. Die Primarschulstufe, die doch eines solchen Hilfsmittels mehr bedürftig gewesen wäre als Erwachsene, Sekundar- und Mittelschüler, war bis anhin allerorts davon ausgeschlossen, sich eines solchen Beraters bedienen zu dürfen. Allerdings muss gesagt werden, dass einer solchen neuzeitlichen Selbstverständlichkeit (als solche sehen wir die Befragung eines Nachschlagebüchleins durch die Schüler an) schwerlich hätte nachgekommen werden können, da die vorhin genannten Schulwörterbücher nicht für Primarschüler berechnet sind. Es fehlte also, kurz gesagt, an einem für die Primarschulstufe zugeschnittenen Nachschlagebüchlein. Heute aber ist diesem Mangel in vortrefflichster Weise abgeholfen durch die im Verlage der Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern erschienenen „Rechtschreibebüchlein für Schweizer Volksschulen“. Es gelangen zwei Heftchen zur Ausgabe. Das erste Heft ist fürs 2., 3. und 4. Schuljahr, das zweite fürs 5.—9. Schuljahr berechnet. (Einzelpreis von Heft I 40 Rp., Heft II 55 Rp.; über 50 Exemplare à 30, respektive 40 Rp.) Beide Hefte, mit alphabetischem Register nach Art des Blitzfahrplans versehen, enthalten nicht nur ein dem Sprachschatze der betreffenden Schulstufe angepasstes Wörterverzeichnis, sondern auch sämtliche Regeln über die Silbentrennung, ferner eine übersichtliche Zusammenstellung zur Laut-, Wort- und Satzlehre, eine sechs Seiten umfassende Gegenüberstellung von Mundartwörtern und deren schriftdeutscher Bezeichnung, sowie eine umfassende Interpunktionslehre in Form von Mustersätzen mit durch Fettdruck hervorgehobenen Merkmalen. Es sind also Büchlein, die dem Schüler in gewissem Sinne noch ein Mehreres bieten als der grosse oder kleine „Duden“.

Da diese Schülerbüchlein nicht nur ausserordentlich zweckdienlich, sondern auch geradezu erstaunlich billig sind, sei die schweizerische Lehrerschaft eindringlich auf sie aufmerksam gemacht. Wo sie im Gebrauch sind, wird man sie in der Folgezeit nicht mehr missen können, weil mit ihrer Beihilfe der sogenannte Aufsatzunterricht in der Hauptsache nicht mehr bloss auf einen Orthographieunterricht hinausläuft.

---

## Schulnachrichten.

**Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien. An das Bernervolk!** Als im August 1914 unsere Truppen den Treu-Eid schworen und an die Grenzen eilten, stand hinter ihnen das Schweizer „Rote Kreuz“ hilfsbereit. Keine Wunden waren zu verbinden, und so reichte es seine Hand über unsere Marken hinaus, dem Schweizernamen zur Ehre und Hunderttausenden ein Trost in schweren Stunden. Aber auch unsere Soldaten bedurften der Hilfe. So übernahm das „Rote Kreuz“ rasch entschlossen die Versorgung zahlreicher Wehrmänner mit Leibwäsche. Brave, werktätige Frauen, allen voran die Berne-

rinnen, gründeten die „Kriegswäscherei“. Sie verrichten heute noch ihre stille, selbstverleugnende Arbeit. Auch unsere „Bernische Winkelriedstiftung“ linderte manche Not. Es folgten düstere Herbst- und Wintertage in entlegenen, engen Dörfern. Öde, Kälte, Nässe, Dunkelheit überall! Wieder kamen Schweizerfrauen und schufen die segensreichen „Soldatenstuben“. In Basels gastfreien Mauern entstand die Vereinigung „Zwischen Licht“. Andere Vereine sorgten für Lesestoff und brachten ihn bis zur einfachsten Grenzhütte. Viele Gemeinden und Private sandten den Truppen Gemüse und Obst. Wackere Bürger stifteten den „Fonds für kranke schweizerische Wehrmänner“.

Als aber der Waffendienst immer länger wurde, immer öfter den Mann aus Familie, Beruf und Verdienst wegrief und als alles immer nur Wachestehen und Übung war, packte Langeweile und Missmut manchen und mehrte die Sorge, von welcher das Heim berichtete. Wohl reichte der Staat seine Notunterstützung — die in viele Millionen geht — doch er kann wohl materielle Hilfe, auch Rat spenden, zum Herzen gehende Wärme und Trost aber kaum. Wieder kam die Frau, trat zum Truppenführer und gründete das grosse Werk der „Fürsorge für Wehrmannsfamilien“; ihm wurde der Ertrag der Frauenspende geweiht. Über 12,000 Soldaten und ihren Familien, für welche die Staatshilfe nicht genügte, ist dieses Werk seit 1. Oktober 1916 kameradschaftlich beigestanden. Endlich wurden durch Beiträge aller Art (Offiziere, Private, Konzerte usw.) Divisions-, Regiments- und Bataillonsfonds errichtet.

Doch jetzt sind viele Kassen leer! Es gilt sie neu zu füllen! Das Armeekommando beschäftigt sich seit anfangs 1915 mit diesen Fragen (auch Stellenvermittlung, Soldatenbibliotheken u. a.). Damit all die privaten Organisationen rationell mit- und nebeneinander arbeiten und damit Missbräuche möglichst ausgeschaltet seien, hat es kürzlich die Stelle eines Fürsorgechefs der Armee geschaffen und stellte den Obersten Feldmann dahin, einen Mann, welcher des Volkes Sorge aus eigener Erfahrung kennt. Von dieser Stelle ergeht heute der Ruf ans Schweizervolk zur Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien.

Gross sind ja die Forderungen, die allerseits an die Opferfreudigkeit gestellt werden. Aber wir wissen heute, dass die einzig wahre und edle Freude am Besitze, am Gewinn und am Verdienst in der Möglichkeit liegt, andern und namentlich dem Kleinen, Schwachen und den Geringen zu helfen. Solcher Parole wollen wir folgen!

Es ist eine Hauskollekte, dann sind Veranstaltungen aller Art und endlich ist ein Schweizerischer Armeetag vorgesehen. Mehrere Millionen Franken gilt es zu sammeln, wenn das Erschaffene segensreich weiter wirken soll. Ganz besonders appellieren wir an die Dankbarkeit derjenigen, die unter dem Schutze der Armee ungehindert gewinnreiche Geschäfte machen konnten; bereits sind einige in verdankenswerter Weise dieser Pflicht nachgekommen, und es ist zu erwarten, dass alle sich mit namhaften Beiträgen an der Nationalspende beteiligen werden.

Ein aus Offizieren, Unteroffizieren, Soldaten und Freunden der Armee bestellter Fürsorgerat wird künftig die Verwaltung und Verteilung der eingehenden Mittel überwachen; er wird darüber periodisch öffentliche Rechenschaft ablegen.

So hoffen wir denn, dass der grosse, stolze Kanton Bern nicht zurückbleibe im Dank an seine Soldaten. Sie verdienen es, sie halfen unserm Lande den Frieden erhalten.

*Das kantonal-bernische Komitee.*

**Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.** Am 8. Juli trat der Grosser Rat zu einer ausserordentlichen Session zusammen und begann seine Arbeit mit

der Beratung der Gesetzesvorlage über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. Bekanntlich sah der regierungsrätliche Entwurf Zulagen vor an die Verheirateten Fr. 600 plus Fr. 100 für jedes Kind unter 18 Jahren, an die Ledigen Fr. 400. Der Kantonalvorstand des B. L. V. postulierte Fr. 800 für Verheiratete samt den Kinderzulagen, Fr. 500 für Ledige.

Die grossrätliche Kommission stellte einen Vermittlungsantrag, dem sich der Regierungsrat, sowie der Grosse Rat anschloss. Danach erhalten die Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen pro 1918 folgende Kriegsteuerungszulagen:

a) Für verheiratete Lehrer:

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000: Fr. 800 und Fr. 100 für jedes Kind;

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 6000: Fr. 700 und Fr. 100 für jedes Kind;

mit einer Besoldung über Fr. 6000: Fr. 600 und Fr. 100 für jedes Kind.

Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige.

b) Für verwitwete und geschiedene Lehrer, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleichviel wie für die verheirateten Lehrer.

c) Für Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer:

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000: Fr. 500;

mit einer Besoldung über Fr. 4000: Fr. 400.

Sofern Unverheiratete nachweislich für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um Fr. 50—300 erhöht werden.

d) Verwitwete und geschiedene Lehrerinnen erhalten ebenfalls die Kinderzulagen nach Massgabe von lit. a.

Für die Berechnung der Besoldung fällt auch das Einkommen aus Nebenbeschäftigung in Betracht, insofern es einen wesentlichen Teil des Erwerbes ausmacht.

Zudem wird der Grosse Rat ermächtigt, solange die Verhältnisse es rechtfertigen, auch für die folgenden Jahre derartige Zulagen im Rahmen des Gesetzes auszurichten. Die Teuerungszulagen werden in der Regel von Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen ausgerichtet. Für schwerbelastete Gemeinden ist ein jährlicher Kredit von Fr. 150,000 vorgesehen. Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, sowie an öffentlichen Schulen wirkende Haushaltungslehrerinnen haben Anspruch auf eine Teuerungszulage von wenigstens Fr. 80 für jede Klasse, wovon Fr. 40 zu Lasten des Staates. Die Kosten für Stellvertretung von Lehrern, die aktiven Militärdienst leisten, werden vom 1. Oktober 1918 an zur einen Hälfte von Staat und Gemeinden, zur andern Hälfte von der Lehrerschaft getragen.

In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz einstimmig angenommen; es wird hoffentlich auch in der Volksabstimmung mit grosser Mehrheit durchdringen.

**Schweizerwoche im Kanton Bern.** (Mitgeteilt.) Am 15. Juni fand in Bern eine Versammlung der Bezirks- und Ortskomitees der Schweizerwoche im Kanton Bern zur Berichterstattung über die Woche 1917 und zur Besprechung der diesjährigen, vom 5. bis 20. Oktober dauernden Schweizerwoche statt. Die anwesenden Vertreter der kantonalen Direktion des Innern und der Unterrichtsdirektion, sowie die grossen wirtschaftlichen und gemeinnützigen Verbände sagten ihre intensive Mitwirkung zu. Mit Befriedigung wurde festgestellt, dass der

Kanton Bern bezüglich der prozentualen Beteiligung der Geschäftsinhaber an zweiter, je nach der Berechnung sogar an erster Stelle stehe. Hervorgehoben wurde auch, dass der deutsche und der französische Kantonsteil so einträchtiglich und mit gleicher Tatkraft an der Förderung der nationalen Veranstaltung mitgearbeitet haben. Auch bezüglich der Berichterstattung der Lokalkomitees an das Kantonalkomitee und hinsichtlich der Rechnungsablage wurde im allgemeinen prompt und zuverlässig vorgegangen. Mit Ausnahme eines einzigen Tales im Oberland hat die Schweizerwoche alle Gebiete des Kantons, auch abgelegene Gegenden, erfasst. An verschiedenen Orten haben sich Amtspersonen der Leitung der Organisation angenommen. Gewöhnlich lag diese in den Händen der Gewerbe-, Rabatt- und Detaillistenvereine, an einigen Orten stand der Handels- und Industrieverein an der Spitze, an zwei Orten der Verkehrsverein. Sehr gut haben sich im Kanton Bern die höheren Schulen in den Dienst der Aufklärung gestellt, mancherorts auch die Mittel- und Primarschulen. Doch ist hier noch mehr zu erreichen, und der Delegierte des kantonalen Lehrervereins sicherte dies auch zu. Die Sache sei im letzten Jahr noch neu und zu kurzfristig vorbereitet gewesen.

Die Zahl der Komitees wird für dieses Jahr vergrössert, indem in jedem Amtsbezirk ein solches errichtet wird. Besondere Aufmerksamkeit soll heuer der Kontrolle der Waren als Schweizerprodukt geschenkt werden.

Das Kantonalkomitee wurde erneuert, und es gehören ihm nun an: die drei bisherigen Dr. Lüdi, Präsident, E. Jucker, Aktuar, A. Scheidegger, Kassier, und neu Kaufmann Walther-Bucher, Bern; Dr. Haas, Sekretär der kantonalen Handelskammer; Charles Olivier, Biel; Handelskammersekretär Diem in Biel; Scherrer, Präsident des Verbandes reisender Kaufleute, Bern; Fischer, Buchdrucker, Münsingen; Wäckerlin, Kaufmann, Interlaken; Joss, Technikumslehrer in Burgdorf, und Kaufmann Tillmann in Langnau. — Als Rechnungsrevisoren wurden die Herren Mühlheim, gewesener Präsident des kantonalen Lehrervereins, und Schräml, Kaufmännischer Verein, gewählt. Zum Kantonalkomitee gehört als Mitglied des Zentralvorstandes der Schweizerwoche auch Fräulein B. Trüssel in Bern.

**Schulreise.** Zwei Klassen der städtischen Töchterhandelsschule Bern haben kürzlich in Verbindung mit der Gemmi den Restipass begangen, welcher das Leukerbad mit Ferden im Lötschental verbindet. Da dieser Übergang auf Schulreisen noch wenig benutzt wird, möchten wir hiermit unsere Kollegen auf ihn aufmerksam machen. Er bietet prachtvolle Aussicht auf die Walliser und Berner Alpen, ins Rhone- und Lötschental und weist eine hübsche Flora auf. Vom Leukerbad aus beansprucht die Tour acht Stunden, die Halte nicht eingerechnet, von Ferden aus etwas mehr, da ein grösserer Höhenunterschied zu überwinden und der Aufstieg auch steiler ist. Der Pass eignet sich hauptsächlich für oberste Knabeklassen und für Klassen höherer Mittelschulen, sollte aber der Schneeverhältnisse wegen nicht vor Juli begangen werden. (Passhöhe 2639 m.) Es empfiehlt sich auch, einen Führer oder weggünstigen Träger mitzunehmen; als zuverlässigen, sichern Begleiter können wir Herrn Philipp Ebener in Blatten (Lötschental) bestens empfehlen.

H. St.

**Enseignement du français.** (Corr.) Le cours de vacances pour l'enseignement du français à Neuveville, destiné aux instituteurs et aux institutrices, ainsi qu'aux étudiants de langue allemande, s'ouvrira le 15 juillet, sous la direction de M. Th. Möckli, et durera jusqu'au 10 août. De nouveaux participants sont admis en tout temps.

**Amt Seftigen.** (Korr.) Im lauschigen „Gutenbrünnen“ versammelte sich am Nachmittag des 4. Juli ungefähr die Hälfte der Lehrerschaft des *Amtes Seftigen*. Herr Sekundarlehrer Siegrist in Belp legte in freiem Vortrag seine Ansicht dar von dem *Geschichtsunterricht*, wie er im künftigen Unterrichtspläne skizziert werden sollte. Er glaubt, der bisherige Geschichtsunterricht sei mit schuld daran, dass dem staatlichen Leben im allgemeinen so geringer Anteil entgegengebracht wird. Dieser Unterricht soll ebenso sehr die Mädchen wie die Knaben zu packen suchen. Wenn er die Liebe zum engern und weitern Vaterlande pflanzt und das Interesse für die allgemeinen Tagesfragen und Bedürfnisse weckt, so hat er seine Pflicht vollauf getan. Zusammenhänge und Chronologie sind in der Primarschule überflüssig. Diese Thesen fanden den Beifall der grossen Mehrzahl.

Über die Einführung der Haushaltungskunde in der Primarschule sprach der Präsident, Herr Joss in Kehrsatz, das einleitende Wort. Eine lebhafte Diskussion setzte hierauf ein, deren Ergebnis war, dass man einmütig beschloss, an die gemeinnützigen Vereine des Amtes Seftigen das Gesuch zu richten, sie möchten sich mit der Einführung von Mädchenfortbildungsschulen befassen, weil erfahrungsgemäss die schulentlassenen Töchter der Sache mehr Verständnis entgegenbringen als die Schulmädchen.

Hierauf kam noch die Abstimmung vom 7. Juli und die Frage der Teuerungszulagen zur Sprache. Eindringlich ermahnte uns der Präsident, in beiden Angelegenheiten, jeder an seinem Platz in aller Stille, aber mit Entschiedenheit zum Rechten zu sehen. Von frohen Hoffnungen erfüllt, ging man auseinander.

## Literarisches.

**Zwischen den Völkern.** Friedliche Kriegserlebnisse einer Schweizerfrau. Von *Hedwig Dietzi-Bion*. 92 Seiten. Broschiert Fr. 2. Verlag A. Francke, Bern.

Zwischen den Völkern steht heute die Schweizerfrau, mit warmem Herzen auf beiden Seiten das Elend zu mildern suchend. Wie den eigenen hilfsbedürftigen Soldaten geholfen wird in der Kriegswäscherei und von ihrer rührenden Dankbarkeit erzählt zuerst die Verfasserin. Sie sammelt aber auch um sich die leidenden Internierten von hüben und drüben; wir lesen von Franzosen, Deutschen, Belgiern, von ergreifenden Augenblicken an Verwundeten- und Evakuiertenzügen. Alles umfasst die gleiche Liebe und arbeitet so vor für die ersehnte Zeit, da wieder Friede sein wird.

---

## Café „Krone“, Bern Nähe Bärengraben

Der tit. Lehrerschaft, welche Bern mit ihren Schulen besucht, halte meine Lokalitäten bestens empfohlen. **F. Geiser.**  
(Früher Brauereiwirtschaft Wabern b. Bern.)

---

---

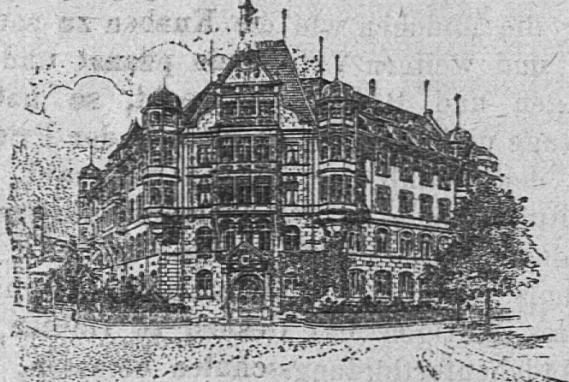
## Druckarbeiten

für Geschäfts- und Privatverkehr liefert  
in kürzester Frist u. sauberer Ausführung

Buchdruckerei Büchler & Co.  
BERN

---

# Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich



Älteste Lebensversicherungs-Gesellschaft  
der Schweiz mit dem größten  
schweizerischen Versicherungsbestande

Gegründet 1857

Auf Gegenseitigkeit ohne Nach-  
schußpflicht im Hauptgeschäft

Alle Überschüsse den Versicherten

Gesamtgeschäft Ende 1915:

Überschuss . . . . .	Fr. 3,182,418	Kapitalversicherungen . Fr. 299,328,182
Überschufsfonds . . . . .	18,285,314	Rentenversicherungen . . . . . 3,760,483
Aktiven . . . . .	157,355,810	

Für die Vermittlung von Abschlüssen empfehlen sich die Generalagentur  
Bern, A. Bächtold (Bahnhofplatz 7) und ihre Vertreter

Der Vertrag der Anstalt mit dem Schweizerischen Lehrerverein vom 7. Oktober 1897 räumt den Mitgliedern des Vereins und ihren Angehörigen beträchtliche Vorteile ein auf Versicherungen, die sie mit der Anstalt abschließen.

## Kleine Scheidegg (Wengernalp)

Beliebtes Reiseziel für Schulen und Vereine. — Altbekannt gute Aufnahme im  
**Kurhaus Bellevue.**

Großer Saal mit Klavier.

Gebrüder Seiler.

Corsets

Marke C P

erstklassige Weltmarke

5 % bei Barzahlung

S. Zwygart

Kramgasse 55